

BStGer RR.2008.27 vom 4. März 2008

Bundesstrafgericht, 2008-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.27

FR: TPF RR.2008.27 du 4 mars 2008

IT: TPF RR.2008.27 del 4 marzo 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 2

Dem Beschwerdeführer seien auf seine Kosten Kopien auszuhändigen über: a. Das Befragungsprotokoll. b. Über die Kritik der Befragung und den Zeugen. c. Über die Telefonnotiz des Telefonates am 27.8.07 zwischen Frau C. und der Oberstaatsanwältin D. Alles unter Kosten & Entschädigungsfolge zu Lasten des BG.“

- A. am 19. Februar 2008 aufgefordert wurde, bis zum 29. Februar 2008 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten (act. 3); - A. sich mit Schreiben vom 29. Februar 2008 an die II. Beschwerdekammer auf den Standpunkt stellte, die in der Beschwerde gerügten Punkte würden

- 3 -

das Rechtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland tangieren und daher im öffentlichen Interesse liegen; aufgrund der “rechtsstaatlich bedenklichen, gegen die Verfassung und gegen die EMRK verstossende Art der Zeugenbefragung“ hätte das Bundesstrafgericht die Beschwerde von Amtes wegen, als kostenlose, aufsichtsrechtliche Beschwerde entgegenzunehmen (act. 5); - A., für den Fall, dass das Bundesstrafgericht dennoch auf der Leistung des Kostenvorschusses über Fr. 4'000.-- bestehen sollte, den Rückzug seiner Beschwerde bekannt gegeben hat (act. 5); - das Bundesstrafgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nicht Aufsichtsbehörde ist, sondern das Bundesamt für Justiz (nachfolgend “Bundesamt“) in diesem Bereich die Aufsicht ausübt (Art. 16 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 3 IRSV); - die vorliegende Beschwerde somit nicht als kostenlose, aufsichtsrechtliche Beschwerde entgegengenommen werden kann und zuständigkeitshalber dem Bundesamt zu überweisen ist (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 VwVG); - die II. Beschwerdekammer in Anwendung von Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 Satz 1 VwVG einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhebt; auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 Satz 3 VwVG); - die besonderen Gründe gemäss Art. 63 Abs. 4 Satz 3 VwVG im Zusammenhang mit der Leistung des Kostenvorschusses stehen und vom Beschwerdeführer dargetan werden müssen; allfällige Besonderheiten des Rechtsstreits oder des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts dagegen nicht massgebend sind; keinen besonderen Grund im Sinne von Art. 63 Abs. 4 Satz 3 VwVG nach der Rechtsprechung die Prozessarmut von natürlichen oder die Zahlungsunfähigkeit von juristischen Personen

darstellt; ein Verzicht auf den Kostenvorschuss unter Umständen jedoch dann als angezeigt erachtet wird, wenn der Beschwerdeführer aus irgendeinem Grund die Verfahrenskosten selbst dann nicht zu tragen hätte, wenn er unterliegen sollte, oder wenn es an der erforderlichen Liquidität fehlt (Urteile des Bundesgerichts 2C.69/2007 vom 17. August 2007, E. 3.1; 2A.488/2006 vom 1. September 2006, E. 3.1 und 3.2, je m.w.H.); - vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, welche ausnahmsweise das Absehen von der Erhebung eines Kostenvorschusses rechtfertigen würden; auf die Einforderung des Kostenvorschusses daher nicht verzichtet wird;

- 4 -

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist; - der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG die Gerichtskosten zu tragen hat (TPF RR.2007.4 vom

E. 6

März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007); - die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom

E. 11

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5).

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.